

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail: IVC5@bmf.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Br/Da
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Juli 2020

**Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug
GZ: IV C 5 - S 2334/19/10007:002
DOK 2020/0577892**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Entwurfs eines BMF-Schreibens, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines BMF-Schreibens sollen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug vor dem Hintergrund der Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG in der Fassung des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sowie der Anwendung der Urteile des BFH vom 7. Juni 2018 (Az: VI R 13/16) und vom 4. Juli 2018 (Az: VI R 16/17) aufgestellt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Versuch des BMF, mit dem jetzt vorgelegten Schreiben Grundsätze für die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug zu schaffen. Bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren hatte sich die Bundessteuerberaterkammer für eine gesetzliche Klarstellung ausgesprochen.

Aus unserer Sicht besteht insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

So sollte überlegt werden, ob die teilweise sehr kleinteiligen gesetzlichen Regelungen zu der Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezügen nicht in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt werden. Aus Sicht des Berufsstands sollte jede Möglichkeit zur Ankurbelung des inländischen Konsums und zur Unterstützung der Wirtschaftsleistung und zur Entlastung der Arbeitgeber genutzt werden. So hat in der Vergangenheit gerade die Sachbezugs-Prepaid-Karte, die jetzt von der Begünstigung ausgenommen werden soll, den örtlichen inländischen Konsum erheblich gefördert. Darüber hinaus sind Arbeitgeber bereits durch die Pandemie in hohem Maße und über Gebühr belastet und sollten die verbliebenen Ressourcen dazu nutzen, die aktuelle Krise zu bewältigen.

Auch eine rückwirkende Anwendung der aufgestellten Grundsätze zum 1. Januar 2020 sollte dringend überdacht werden. Arbeitgebern wird durch die zeitlich erheblich verzögerte Veröffentlichung des BMF-Schreibens nicht nur das steuerrechtliche, sondern auch das sozialversicherungsrechtliche Risiko aufgebürdet. Diese unter „normalen“ Umständen schon problematische Risikoverlagerung belastet in der gegenwärtigen Ausnahmesituation durch die Corona-Krise Arbeitgeber unnötig. Wir regen deshalb für den Fall, dass die zuvor angeregte gesetzliche Aussetzung der gesetzlichen Regelung nicht zu realisieren ist, die Anwendung der Grundsätze erst ab dem Zeitraum der Veröffentlichung des BMF-Schreibens an.

Unsere detaillierten Anmerkungen zu dem Entwurf des BMF-Schreibens entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines BMF-Schreibens
zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Juli 2020

Vorbemerkungen

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 und 2 EStG eine Neuregelung zu der Abgrenzung von Gutscheinen und Geldkarten im „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ getroffen. Danach sind seit dem 1. Januar 2020 Gutscheine und Geldkarten nur dann steuerfrei, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen und wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Ausweislich der gesetzlichen Begründung (19/14909, Seite 44) sollen mit diesen Regelungen zwei Ziele verfolgt werden: Einerseits soll die Neufassung dazu beitragen, Fragen der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug zu beantworten und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Leider ist dieses grundsätzlich zu begrüßende Ziel vom Gesetzgeber durch den Bezug auf Definitionen des ZAG konterkariert worden. In der Praxis bereitet insbesondere die Frage des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a lit bis c ZAG erhebliche Probleme.

Auch das Erreichen des zweiten Ziels ist gerade vor der aktuellen Corona-Pandemie fraglich. So sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch den Hinweis auf bestimmte Karten (Closed-Loop-Karten, also aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel sowie Closed-Loop-Karten wie z. B. Centergutscheine, „City-Cards“) speziell kleine und mittelständische Unternehmen gefördert werden. Wenn es vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht zu einer Aussetzung der sehr detaillierten Regelungen kommt, sollte das BMF-Schreiben für mehr Rechtssicherheit sorgen und gerade auch letzteres deutlich im Fokus haben.

Das BMF-Schreiben sollte die bisherigen Rechtsunsicherheiten aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer dringend beseitigen und Antworten auf die in der Praxis relevanten Fragen geben, welche zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn dem Arbeitnehmer überlassene Gutscheinkarten steuerrechtlich unbedenklich einsetzbar sind. So legt derzeit eine ganz Reihe von Anbietern eigene Gutachten vor, in denen belegt werden soll, dass die ausgegebenen Karten auch weiterhin steuerrechtlich begünstigt werden.

Im Folgenden finden sich einzelne Anmerkungen des steuerberatenden Berufs allein zu der Problematik des § 2 ZAG. Die weiteren Ausführungen in dem Schreiben sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Zu Ziffer 9 ff. – Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten – Auslegung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 lit a bis c ZAG

Die in den Ziffern 9 bis 14 gemachten Ausführungen zu den Gutscheinen/Geldkarten sind sehr detailliert und zum Teil sehr kleinteilig. Bedauerlicherweise nehmen die Erläuterungen keinen konkreten Bezug zum Gesetzestext des § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit a bis c ZAG. Wir regen deshalb Nachbesserungen im BMF-Schreiben dahingehend an, die in steuerrechtlicher Hinsicht verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG klarstellend zu erläutern und für die Praxis nachvollziehbare Abgrenzungskriterien aufzunehmen. Das Verwenden weiterer neuer Begrifflichkeiten sollte erläutert werden.

Zu Ziffer 9 – Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nummer 10 lit a ZAG

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nummer 10 lit a ZAG findet sich nicht in den unter Ziffer 9 erwähnten Alternativen a) und b) wieder. Dieser lautet:

Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,

Hier sollte in den Alternativen a) und b) ein Bezug zu den unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzestextes des lit a) gefunden werden. Das gilt vor allem für die Frage, wann ein begrenztes Netzwerk von Anbietern vorliegt.

Zu Ziffer 14 – Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nummer 10 lit c ZAG

Schwierigkeiten bereitet insbesondere auch hier die fehlende Verknüpfung in den Erläuterungen des BMF zu dem folgenden Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nummer 10 lit c ZAG:

Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die
c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens
oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach
Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten
Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit
dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;

Zu Ziffer 23 f. – weitere Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG

Die Ausführungen in den Ziffern 23 f. bieten für die Praxis keine weitergehenden Hilfestellungen an.

Zu Ziffer 30 – 6. Anwendungszeitraum

Die vorgesehene rückwirkende Anwendung des BMF-Schreibens ab dem 1. Januar 2020 sollte dahingehend korrigiert werden, dass die vorgelegten Grundsätze erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt zur Anwendung kommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise sollte das Risiko der späteren Veröffentlichung der Grundsätze nicht den Arbeitgebern aufgebürdet werden.